

545 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-83/A „Adenauerstraße/Teilbereich A“ (beschleunigte) Aufstellung
Ortsteil: Detmold Nord
Plangebiet: Im Bereich nördlich der Adenauerstraße, östlich der Siegfriedstraße, südlich der Eckenerstraße und westlich der Wolfgang-Hirth-Straße

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **25.06.2020** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

01-83/A „Adenauerstraße/Teilbereich A“, (beschleunigte) Aufstellung

Ortsteil: Detmold Nord
Plangebiet: Im Bereich nördlich der Adenauerstraße, östlich der Siegfriedstraße, südlich der Eckenerstraße und westlich der Wolfgang-Hirth-Straße

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 17.08.2020

Stadt Detmold
 Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.BI.Lippe 25.08.2020

Bebauungsplan 01-83/A „Adenauerstraße/Teilbereich A“ (beschleunigte) Aufstellung**Ortsteil:** Detmold Nord**Plangebiet:** Im Bereich nördlich der Adenauerstraße, östlich der Siegfriedstraße, südlich der Eckenerstraße und westlich der Wolfgang-Hirth-Straße